

724

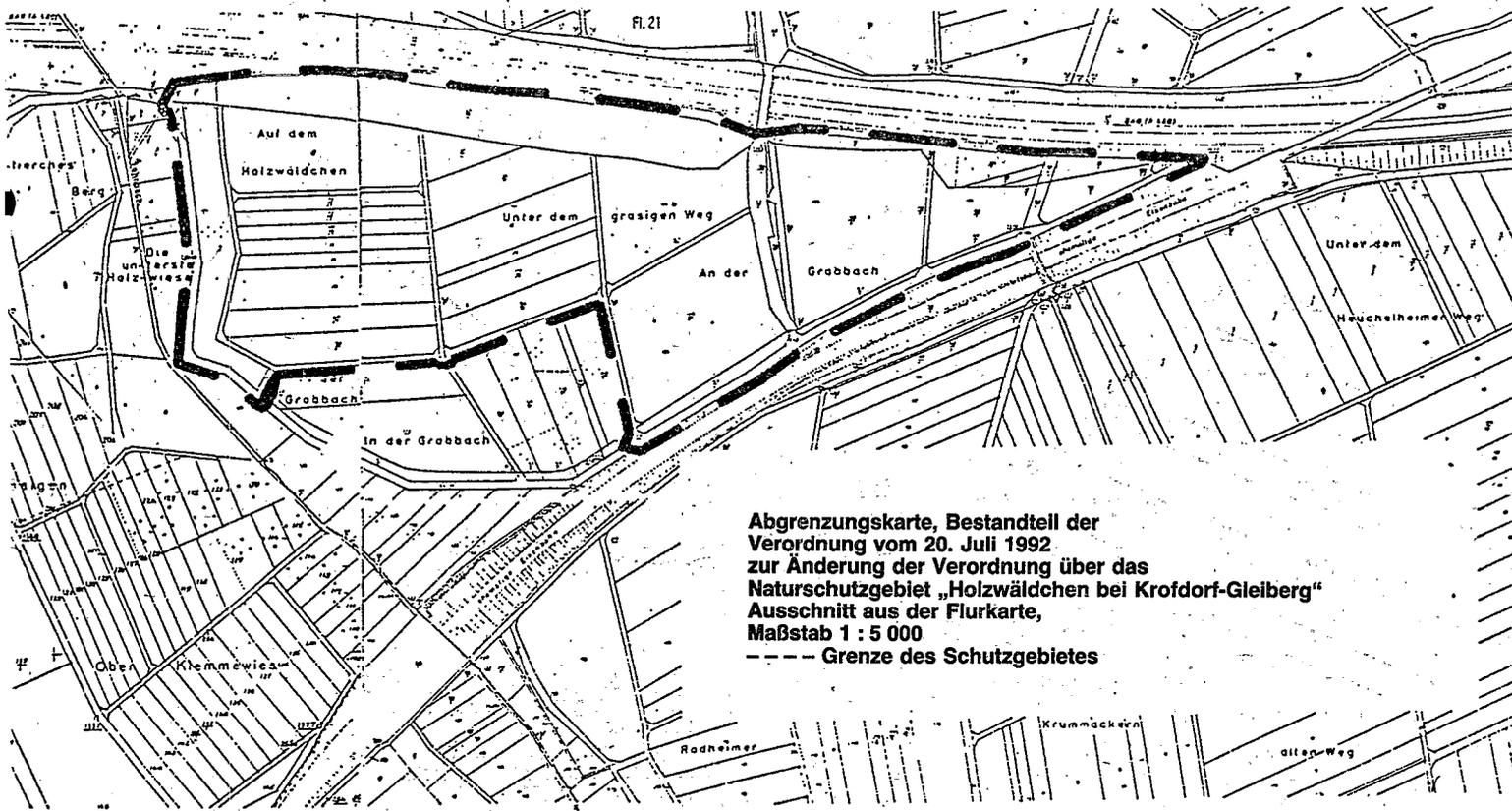
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 60

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auerberg bei Schwarz“ vom 5. Juli 1984 (StAnz. S. 1401) wird wie folgt geändert:

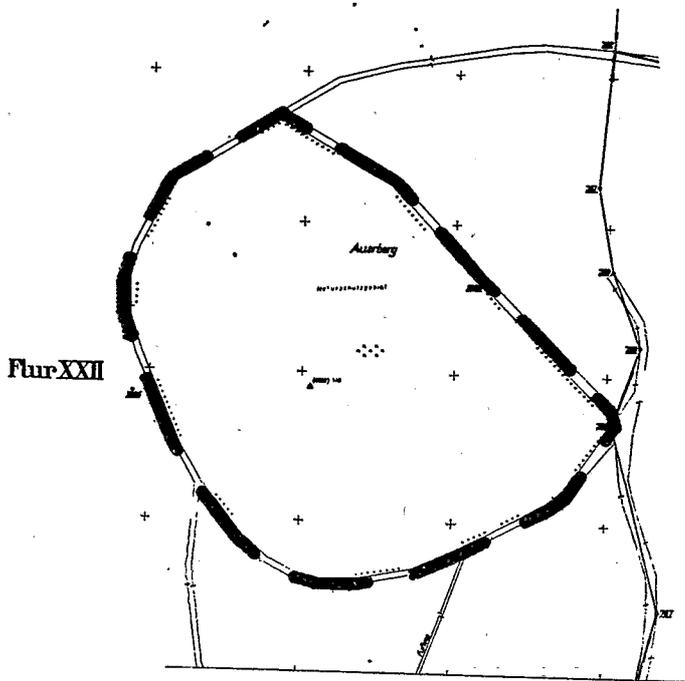
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auerberg bei Schwarz“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

**Artikel 61**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Juli 1992

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 35/1992 S. 2039

725

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. August 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Korbach anlässlich des Mittelalterlichen Marktes am Sonntag, 18. Oktober 1992, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1992 in Kraft.

Kassel, 10. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung:

gez. Schestag

Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1992 S. 2114

726

Anordnung der Zusammenfassung der Gemeinden Lohfelden und Niestetal, beide Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinden Lohfelden und Niestetal, beide Landkreis Kassel, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Gemeinde Lohfelden erfüllt.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

13 — 21 a 06 B/1

In Vertretung:

gez. Schestag

Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1992 S. 2114

727

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Neukirchen und Schwalmstadt sowie der Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Neukirchen und Schwalmstadt sowie die Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 1 Nr. 2 c) der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Schwalmstadt erfüllt.